



Schützenverein Rethmar

von 1924 e.V.

Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus für die Nutzung der Schießeinrichtungen des Schützenvereins Rethmar.

(1) Geltungsbereich

Basierend auf der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.02.2022 treten mit Wirkung zum **04.03.2022** folgende Übergangsregelungen beim Betrieb der Schießeinrichtungen (Kleinkaliberstand sowie Schützenwache) des Schützenvereins Rethmar in Kraft.

(2) Zulässige Nutzungen

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben dürfen die Schießsportanlagen nicht betreten! Gleiches gilt für den Fall einer kürzlich nachgewiesenen Infektion mit SARS-Cov-2. Hierbei sind die aktuell gültigen Quarantänemaßnahmen zunächst abzuschließen.

Die Schießsportanlagen dürfen nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Anmeldung, Abmeldung sowie Durchführung von Schießsportaktivitäten auf vom Schützenverein Rethmar freigegebenen Schießständen
- Aufsuchen der WC-Anlagen
- Arbeits- und Instandsetzungsaktivitäten durch Vereinsmitglieder des Schützenvereins Rethmar bzw., externe Dienstleister sofern durch den Schützenverein beauftragt.
- Offiziell angesetzte Versammlungen und Zusammenkünfte (dabei ist insbesondere Punkt 3 zu beachten).
- Ein Aufenthalt direkt vor den Eingangsbereichen ist nicht gestattet.

(3) Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln, Dokumentation

Jede Person soll, wenn möglich, einen Mindestabstand 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

In geschlossenen Räumen gilt eine generelle Maskenpflicht. Diese bezieht sich auf das Tragen einer **FFP-2** Maske. Kinder unter 6 Jahren sind ausgenommen, Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr können abweichend eine beliebig andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei der Ausübung der Schießaktivität und beim Sitzen.

Jede Person sollte darüber hinaus das Infektionsrisiko reduzieren durch häufigeres Händewaschen, ggf. Handdesinfektion.

Die Nutzung von bereitgestellten Vereinswaffen und Vereinszubehör (z.B. Vereinsschießhandschuhe), die von mehreren Schützen gemeinsam verwendet werden, ist zu vermeiden. Falls doch, liegt die Verantwortung für die erforderliche Desinfektion zwischen den jeweiligen Nutzungen allein beim Verein!

Während der Öffnungszeiten sind die Türen von geschlossenen Räumen bei entsprechender Witterungslage offen stehen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist durch regelmäßiges Lüften ein Luftaustausch sicherzustellen (siehe Punkt 4 Abschnitt Versammlungen und Zusammenkünfte).

Türen sind einzeln zu benutzen, damit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt bleibt.

Eine Kontaktnachverfolgung durch eine zwangsläufige Registrierung entfällt fortan, wird aber im Infektionsfall durch die ohnehin fortlaufende Dokumentation der Schützinnen und Schützen in der Schiesskladde sichergestellt.

Bei der Durchführung von Versammlungen, Zusammenkünften oder Sonderveranstaltungen (bspw. Dorfpokal) mit mehr als 50 Personen gilt darüber hinaus:

1. Die 2G-Regelung
2. Maskenpflicht (FFP-2), ausgenommen im Sitzen, sofern zwischen den Teilnehmern ausreichend Abstand eingehalten werden kann
3. Durch regelmäßiges Lüften (alle 20 Minuten für 3-5 Minuten) ein entsprechender Luftaustausch vollzogen wird.

Der Verein behält sich -abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens- den Widerruf einer bereits angesetzten Veranstaltung vor.

(4) Nutzung der Schießstände

Schießzeiten ergeben sich aus der Jahresplanung, verfügbar auf der Webpage des Schützenvereines Rethmar.

Im Schützenstand sind nur die jeweiligen Schützen mit der Standaufsicht zugelassen.

Des Weiteren gilt:

- Eine Standaufsicht kann auch mehrere Schützen betreuen.
- Jeder Schützenstand kann zugewiesen werden.
- Jede Person im Schützenstand hat ständig einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Kann dies aus Gründen der Schiesssicherheit nicht gewährleistet werden, so besteht eine gegenseitige Maskenpflicht, ausgenommen sind Schützen bei der Ausübung der Schießaktivität.
- Selbst mitgebrachte Sporttaschen sind auf den Boden zu stellen.
- Die Stände sowie die von mehreren Personen mit Händen oder Gesicht berührten Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind jeweils nach Nutzung durch die Aufsicht beim Schützen zu reinigen.
- Im Schützenstand ist das Verzehren von Speisen und Getränken nicht zugelassen.
- Waffenrechtliche Vorgaben bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt und sind zwingend einzuhalten.

(5) Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Das eingeteilte Funktionspersonal ist angewiesen auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Wenn die Umsetzung verweigert wird, ist in diesem Fall das Funktionspersonal berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und dies unverzüglich an den Vorstand zu melden.

Der Vorstand